



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2010 / Nr. 045
Tag der Veröffentlichung: 10. August 2010

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse und methodische und inhaltliche Kompetenzen erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Lösung komplexer Problemstellungen befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M. Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote „1,9“ im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein mit mindestens der Prüfungsnote „1,9“ absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit mindestens der Prüfungsnote „1,9“ oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen; die Studien- und Prüfungsleistungen gelten als vergleichbar, wenn sie in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Bayreuth entsprechen.
 2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
 3. Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 oder ein Bewerber nach Abs. 4 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note „1,9“ entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „1,9“ bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. ⁴Studierende, die Teilleistungen gemäß Satz 2 Halbsatz 1 vorlegen und bei denen die rechnerische Möglichkeit besteht, dass ihr Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 nicht die erforderliche Durchschnittsnote aufweist, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist modular gegliedert und besteht aus folgenden Bestandteilen:
- a) Basismodulbereich (30 Leistungspunkte)
- B 1: Forschungsmethoden (12 Leistungspunkte)
 - B 2: Betriebswirtschaftslehre (18 Leistungspunkte)
- b) Vertiefungsmodulbereich (36 Leistungspunkte)
- Zu erbringen sind wahlweise
- „Kleine“ Vertiefungen (zwei Spezialisierungen à 18 Leistungspunkte) oder

- „Große“ Vertiefung (36 Leistungspunkte).
 - c) Ergänzungsmodulbereich (24 Leistungspunkte)
 - d) Masterarbeitsmodul (30 Leistungspunkte).
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
 - (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
 - (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prü-

fungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Ab-

sprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Termin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Modulteilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht be-

standen, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben sind zulässig.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) Prüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hauptseminararbeiten (Hausarbeiten) und mündlichen Hauptseminarvorträgen (Präsentationen) abgelegt.
- (2) ¹Vorlesungen mit begleitenden Übungen enden in der Regel mit Semesterabschlussklausuren. ²Um die Interaktion mit den Studierenden und die Motivation zu fördern, können auch eine oder mehrere begleitende Leistungsbewertungen oder eine mündliche Abschlussprüfung erfolgen, welche die Klausur ganz oder teilweise ersetzen. ³Die Prüfungsleistung bei Hauptseminaren umfasst in der Regel schriftliche wie auch mündliche Leistungskomponenten in der Form von Hausarbeiten und Präsentationen und kann eine Klausur beinhalten. ⁴Die Leistungsbeurteilung bei Kursen (Literaturkurse, Planspiele, Fallstudien) erfolgt auf Basis veranstaltungsbegleitender Elemente wie Essays, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und Klausuren.
- (3) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (4) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁷Das korrigierte Exemplar der schriftliche Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (6) ¹Die Klausurnoten werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Regel 20, maximal 30 Minuten. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (9) ¹Hauptseminararbeiten werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars verfasst. ²Die Themen werden vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. ⁴Der Abgabetermin wird vom Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfer die festgelegte Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 5 Sätze 2 und 4 entsprechend. ¹⁰Ein Exemplar der jeweiligen Hauptseminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (10) ¹Mündliche Hauptseminarvorträge werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars gehalten. ²Das Thema des Referats wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-60 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann als sogenannte autonome Masterarbeit oder in Form der integrierten Masterarbeit erbracht werden. ³Der integrierten Masterarbeit ist ein Methodenblock vorangestellt.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte

Masterarbeit 16 Wochen nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder – in Absprache mit dem Betreuer – in einer anderen Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfer, der den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon in Kenntnis setzt, einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 2 Satz 1 zu übernehmen.
- (9) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“

bewertet werden, ist zwingend ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 Abs. 1 zu bestellen.³Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.⁴Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.

- (10) ¹Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
²Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (11) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet.²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (12) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (13) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten _Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet.²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes

zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten abgelegten Module ein. ²Inhaltlich gleichartige Module werden nur einmal berücksichtigt.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulprüfung und der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modulprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen oder die fehlenden Modulprüfungen nicht bis zum Ende des achten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 Satz 1.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Wiederholungsmodulprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulprüfungen zulässig. ²Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine

freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.

- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prü-

fungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Prüfer einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Noten aller Module sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Prüfungen zu absolvieren oder Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/036).
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/036) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Hinweis: Beispielhafte Studienverläufe für den Beginn im Winter- oder Sommersemester unter Berücksichtigung der Wahl unterschiedlicher Schwerpunkte sind im Modulhandbuch des Studiengangs enthalten.

Bereiche	Semesterwochenstunden (SWS)	Leistungspunkte (LP)
Basismodulbereich B 1	ca. 6	12
Basismodulbereich B 2	ca. 9	18
Vertiefungsmodulbereich	ca. 18	36
Ergänzungsmodulbereich	ca. 12	24
Masterarbeitsmodul		30
	ca. 45	120

Erläuterung für im Folgenden gewählte Abkürzungen: V bedeutet Vorlesung, Ü bedeutet Übung; K bedeutet Kurs, HS bedeutet Hauptseminar, T bedeutet Tutorium, SWS bedeutet Semesterwochenstunde, LP bedeutet Leistungspunkt.

Basismodulbereich					
Der Basismodulbereich umfasst 30 Leistungspunkte.					
Im Basismodulbereich B 1 sind 12 Leistungspunkte in Forschungsmethoden einzubringen. Im Basismodulbereich B 2 sind 18 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre einzubringen.					
Einige Module des Vertiefungsmodulbereichs setzen Inhalte ausgewählter Module von B 1 und B 2 voraus. Diese Zusammenhänge sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und bei der Studienverlaufsplanung zu beachten.					
	Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
B 1	B 1-1 Projektseminare zur empirischen Datenerhebung und -analyse				Die Modulprüfungen umfassen jeweils die Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes und bestehen aus einer Abschlusspräsentation und einer schriftlichen Prüfung.
	B 1-1 BWL III: Methoden der Datenerhebung und multivariaten Datenanalyse	K	6	12	
	B 1-1 BWL IV: Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	K	6	12	
	B 1-1 BWL VI: Empirische Management- und Strategieforschung	K	6	12	
	B 1-1 BWL VIII: Angewandte Marktforschung im Dienstleistungsmanagement	K	6	12	
	B 1-2 Modellbildung und Simulation	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
	B 1-3 Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene I	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation).
B 1-4 Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene II	K	3	6	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur und vorbereitenden empirischen Projekten.	
B 1-5 Mathematische Vertiefungen für Wirtschaftswissenschaftler	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentationen, Mitarbeit oder Klausur).	
B 1-6 Betriebswirtschaftliches Forschungsprojekt / Wissenschaftliches Schreiben und Publizieren	K	2	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentationen, Mitarbeit oder Klausur).	
B 1-7 Business Ethics	K	2	6	Die Modulprüfung besteht aus einer Studienarbeit.	
B 2	B 2-1 Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	V+Ü+T	2+1+1	6	Die Modulprüfungen bei Vorlesungen mit integrierten Übungen bestehen in der Regel aus Klausuren oder Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
	B 2-2 Kapitalmarktkommunikation	V+Ü	2+1	6	
	B 2-3 Unternehmensbewertung	V+Ü	2+1	6	
	B 2-4 Internationale Unternehmensführung	V+Ü+T	2+1+1	6	
	B 2-5 Management-Grundlagen	V+Ü	2+1	6	
	B 2-6 Handeln in Organisationen	V+Ü	2+1	6	
Summe aus den zu erbringenden Modulen			ca. 15	30	

Vertiefungsmodulbereich				
Der Vertiefungsmodulbereich umfasst 36 Leistungspunkte. Diese können wahlweise erbracht werden durch das Studium zweier betriebswirtschaftlicher Spezialisierungen à 18 Leistungspunkte (zwei „kleine“ Vertiefungen) oder durch das Studium einer Vertiefung à 36 Leistungspunkte (eine „große“ Vertiefung).				
Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Anmerkungen
V 1 Finanzen und Banken V 1-1 Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente V 1-2 Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung V 1-3 Zinsmanagement V 1-4 Bankenplanspiel V 1-5 Hauptseminar in Finanzen und Banken V 1-6 Ausgewählte Kapitel in Finanzen und Banken	V+Ü V V+Ü K HS K	3 2 3 4 3 2	6 6 6 6 6 6	Es sind frei wählbar 2 der 10 Spezialisierungen (V 1 bis V 10) à 18 Leistungspunkte einzubringen. Es muss mindestens ein Hauptseminar eingebracht werden. Die Modulprüfungen bei den Vorlesungen sowie bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen bestehen in der Regel aus Klausuren oder Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur). Die Modulprüfungen bei den Kursen bestehen aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
V 2 Unternehmensbesteuerung V 2-1 Steuerbilanzen V 2-2 Rechtsformwahl und Umwandlung V 2-3 Internationale Unternehmensbesteuerung V 2-4 Kapitalanlagen und Besteuerung V 2-5 Hauptseminar in Unternehmensbesteuerung	V+Ü V+Ü V V HS	3 3 2 2 3	6 6 6 6 6	Die Modulprüfungen bei den Kursen bestehen aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
V 3 Marketing V 3-1 Marketing-Instrumente A: Produkt- und Kommunikationspolitik V 3-2 Marketing-Instrumente B: Preis- und Distributionspolitik V 3-3 Hauptseminar in Marketing	V+Ü V+Ü HS	3 3 3	6 6 6	Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren bestehen aus der Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, der Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie der aktiven Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.
V 4 Personalmanagement V 4-1 Personaleinsatz V 4-2 Internationale Mitarbeiterführung V 4-3 Hauptseminar in Personalmanagement	V+Ü V+Ü HS	3 3 3	6 6 6	
V 5 Operations Management V 5-1 Operations Management I V 5-2 Operations Management II V 5-3 Ausgewählte Probleme des Operations und Supply Chain Management V 5-4 Hauptseminar in Operations Management	V+Ü V+Ü V+Ü HS	3 3 3 3	6 6 6 6	
V 5-5 Governance, Risk und Compliance Management (Hinweis: V 5-5 kann ausschließlich in der „großen“ Vertiefung Management oder im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.)	V+Ü	2+1	6	

Vertiefungsmodulbereich – Fortsetzung –				
Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Anmerkungen
V 6 Strategisches Management und Organisation V 6-1 Dynamik in Organisationen V 6-2 Kooperationsmanagement (Alliance Management) V 6-3 Hauptseminar in Strategisches Management und Organisation	V+Ü V+Ü HS	3 3 3	6 6 6	Es sind frei wählbar 2 der 10 Spezialisierungen (V 1 bis V 10) à 18 Leistungspunkte einzubringen. Es muss mindestens ein Hauptseminar eingebracht werden.
V 7 Wirtschaftsinformatik V 7-1 IT-Infrastrukturen V 7-2 IT-Governance V 7-3 Hauptseminar in Wirtschaftsinformatik V 7-4 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	V+Ü V+Ü HS V+Ü	4 4 3 4	6 6 6 6	Die Modulprüfungen bei den Vorlesungen sowie bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen bestehen in der Regel aus Klausuren oder Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
V 8 Dienstleistungsmanagement V 8-1 Dienstleistungsmanagement A: Wertschöpfung in der Service-Profit Chain V 8-2 Dienstleistungsmanagement B: Qualitätsmanagement und -messverfahren V 8-3 Hauptseminar in Dienstleistungsmanagement V 8-4 Ausgewählte Fragen zum Dienstleistungsmanagement (Hinweis: V 8-4 kann ausschließlich im Ergänzungsbereich eingebracht werden.)	V+Ü V+Ü HS V+Ü	4 4 3 3	6 6 6 6	Die Modulprüfungen bei den Kursen bestehen aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur). Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren bestehen aus der Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, der Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie der aktiven Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.
V 9 Internationales Management V 9-1 IM I: International Mergers & Acquisitions (M&A) V 9-2 IM II: Interkulturelles Management (IKM) V 9-3 Hauptseminar in Internationales Management V 9-4 Ausgewählte Aspekte im Internationalen Management (Hinweis: V 9-4 kann ausschließlich im Ergänzungsbereich eingebracht werden.)	V+Ü V+Ü HS V+Ü	3 3 3 3	6 6 6 6	
V 10 Internationale Rechnungslegung V 10-1 Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB V 10-2 Ausgewählte Spezialfragen der Internationalen Rechnungslegung V 10-3 Fallstudien aus der IFRS-Praxis V 10-4 Hauptseminar in Internationale Rechnungslegung	V+Ü V+Ü V+Ü HS	3 3 3 3	6 6 6 6	

Vertiefungsmodulbereich – Fortsetzung –		
Vertiefungsbereich („große“ Vertiefung)	LP	Anmerkungen
Finance, Accounting, Taxation FAcT Alle Module aus V 1 (Finanzen und Banken) Alle Module aus V 2 (Unternehmensbesteuerung) Alle Module aus V 10 (Internationale Rechnungslegung)	36	Es sind mindestens je 6 Leistungspunkte aus den Vertiefungen V 1, V 2 und V 10 einzubringen. Es muss mindestens ein Hauptseminar eingebracht werden.
Management Alle Module aus V 4 (Personalmanagement) V 5-5 Governance, Risk und Compliance Management Alle Module aus V 6 (Strategisches Management und Organisation) Alle Module aus V 9-1, V 9-2 und V 9-3 (Internationales Management)	36	Es sind mindestens zwei Hauptseminare einzubringen.
Marketing & Services Alle Module aus V 3 (Marketing) Alle Module aus V 8-1, V 8-2 und V 8-3 (Dienstleistungsmanagement) Alle Module der Juniorprofessur Direct Marketing* <ul style="list-style-type: none"> – JP DM 1 Customer Relationship Management (V+Ü: 2+1, 6 LP) – JP DM 2 Online-Marketing Management (V+Ü: 2+1, 6 LP) – JP DM 3 Hauptseminar zum Direct Marketing (HS: 3, 6 LP) 	36	Es sind zwei Hauptseminare, je eines aus Marketing und Dienstleistungsmanagement, einzubringen. Es sind je 18 Leistungspunkte aus den Vertiefungen V 3 und V 8 einzubringen. * Module der Juniorprofessur Direct Marketing können bis zu höchstens 12 Leistungspunkte je nach Themenstellung für die Spezialisierungen Marketing und Dienstleistungsmanagement anerkannt werden. Die Modulprüfungen der Module JP DM 1 und JP DM2 bestehen aus Klausuren. Die Modulprüfung bei dem Modul JP DM 3 besteht aus der Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, der Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie der aktiven Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.

Ergänzungsmodulbereich	
<p>Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 24 Leistungspunkte. Den Studierenden wird ermöglicht, ein breites Spektrum an Modulen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge zu studieren, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.</p> <p>Eingebracht werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle definierten Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sowie – Module der Modulbereiche G, H und I des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. <p>Eingebracht werden können bis zu 12 Leistungspunkte aus Sprachkursen. Gewählt werden kann aus den Modulen „S 1 Grundkurs“ mit 4 ETCS, „S 2 Aufbaukurs“ mit 2 ECTS, „S 3 Spezialisierungskurs“ mit 2 ECTS und „S 4 Landeskundenseminar“ mit 2 ECTS. Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur.</p> <p>Eingebracht werden können bis zu 12 Leistungspunkte der folgenden weiteren wirtschaftswissenschaftlichen Module (bzw. der Module aus den jeweiligen Modulbereichen):</p> <ul style="list-style-type: none"> – F, I und J des Bachelorstudiengangs Economics sowie „Grundlagen“ und „Spezialisierung“ des Masterstudiengangs Economics – H des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie – B-5 und B-6 des Bachelorstudiengangs Sportökonomie – B und C des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – M4 des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft. <p>Ausgeschlossen sind Module, die bereits in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule eingebracht worden sind.</p> <p>Studienleistungen aus dem Ausland können eingebracht werden, wenn diese solchen definierten Modulen an der Universität Bayreuth entsprechen.</p> <p>Der Ergänzungsmodulbereich umfasst damit nicht nur Module der Betriebswirtschaftslehre, sondern weiterer wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Diese Module sind innerhalb des jeweiligen Studiengangs thematisch aufeinander abgestimmt und erfordern bzw. verlangen unter Umständen spezifische Vorkenntnisse bzw. Teilnahmevoraussetzungen. Solche zu beachtenden Bedingungen sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen. Bei Bedarf wird zur individuellen Planung des Ergänzungsmodulbereichs die Konsultation der Studienberatung der betreffenden Studiengänge empfohlen.</p>	
Summe aus den zu erbringenden Modulen	24

Masterarbeitsmodul	
<p>Das Masterarbeitsmodul kann in Form der „autonomen Masterarbeit“ (Modul M 1) oder in der Form der „integrierten Masterarbeit“ (Modul M 2) erbracht werden.</p> <p>Im Modul M 1 besteht die Modulprüfung aus der Erstellung der schriftlichen Masterarbeit.</p> <p>Im Modul M 2 ist der Anfertigung einer Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt. Die Modulprüfung besteht hier aus der Durchführung eines Forschungsprojektes und der Erstellung einer Masterarbeit.</p> <p>Der Studierende soll im Masterarbeitsmodul zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.</p> <p>Zu beachten sind etwaige Zugangsvoraussetzungen in den einzelnen betriebswirtschaftlichen Spezialisierungen, die vor Ausgabe des Themas einer Masterarbeit zu erfüllen sind. Die Konsultation des jeweiligen betriebswirtschaftlichen Fachvertreters wird empfohlen.</p>	
Summe aus den zu erbringenden Modulen	30

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Betriebswirtschaftslehre der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise zum 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen). ³Unterlagen gemäß Abs. 2 können für das Wintersemester bis zum 15. September, für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 - das einschlägige Abschlusszeugnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1),
 - eine Aufstellung der Module des vorangegangenen (Bachelor-)Studiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können,
 - der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - das ausgefüllte Bewerbungsformular mit den geforderten Anlagen und

- ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen (z.B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte).

²Wenn das einschlägige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- (2) Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- (3) ¹Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Nr. 6 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Die Unterlagen der Bewerber, deren Abschluss nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Satz 4 nicht die erforderliche Prüfungsnote aufweist, werden von den Ausschussmitgliedern gesichtet und bewertet. ²Der Ausschuss beurteilt auf der Grundlage der in Abs. 2 festgelegten Bewertungskriterien und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre geeignet ist.
- (2) ¹Die grundsätzlichen Bewertungskriterien des Ausschusses sind zusätzlich zur Bachelorabschlussnote bzw. zur Note des gleichwertigen Abschlusses nachgewiesene
 - universitäre Module in betriebswirtschaftlicher Forschungsmethodik, insbesondere in Mathematik über mindestens 4 ECTS und in Statistik über mindestens 8 ECTS, für die ein Notenbonus von 0,4 vergeben werden kann,
 - Sprachkenntnisse durch universitäre Sprachkurse zu einer nicht mit dem Englischen identischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann,

- mindestens 2-monatige Studienaufenthalte an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann,
- mindestens 2-monatige Berufspraktika, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann,
- Tätigkeiten in studentischen Vereinigungen und Arbeitskreisen in verantwortlicher Position, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann.

²Jedes erfüllte Bewertungskriterium führt zu einer Aufwertung der Abschlussnote des Bewerbers um die jeweils angegebene Notenstufe. ³Bewerber, deren Abschlussnote unter Berücksichtigung der Kriteriengewichtung die Notengrenze „1,9“ oder besser erreicht, sind für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre geeignet.

6. Mitteilung des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich die Hochschulleitung eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und der Hochschulleitung zur Zustimmung vorzulegen.

7. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

- (1) ¹Bei Nichtbestehen kann eine erneute Bewerbung zum nächsten möglichen Eignungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (2) Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie bis zum Ende des ersten Semesters das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „1,9“ vorlegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2010, Az.: A 3395/1 - I/1.

Bayreuth, 30. Juli 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2010.